



An die  
 Ev. Jugend der Propstei Goslar  
 Propsteijugendbüro  
 Dorfstraße 16  
 38729 Langelsheim

### Anmelde- und Teilnahmebedingungen

**1. Allgemeines**  
 Die Freizeiten, Fahrten und Seminare (Maßnahmen) der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft miteinzufügen.

**2. Anmeldung und Vertragsabschluss**  
 Mit der Anmeldung wird dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin bzw. dessen/ deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrages aufgrund der in Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder per Onlineanmeldung auf der Webseite des Veranstalters. Bei Minderjährigen ist sie von einem/ einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung online, erhält die anmeldende Seite eine Mail, dass die Anmeldung eingegangen ist. Diese Mail ist zu unterschreiben und dem Veranstalter zuzuschicken. Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande. Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Sollte die Maßnahme wieder Erwarten mit einem Überschuss abschließen, erklärt sich der/ die Teilnehmende bereit, den überschüssigen Betrag als Spende für den Veranstalter zur Verfügung zu stellen, soweit dieser die Summe von 10.000 € pro Teilnehmenden nicht übersteigt. Eine Spendenbescheinigung kann auf Antrag ausgestellt werden.

**3. Zahlungsbedingungen**  
 Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten (siehe Info zu den Maßnahmen). Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme auf das vom Veranstalter angegebene Konto eingegangen sein. Bitte geben sie unbedingt die genaue Bezeichnung der Maßnahme, den Namen des/ der Teilnehmenden und die entsprechende Haushaltsstelle an. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnahmebetrag spätestens eine Woche vor Beginn eingegangen sein. Ermäßigungen oder Ratenzahlungen können formlos bis zum Anmeldeabschluss beim Geschäftsführenden Diakon beantragt werden.

**4. Umfang der Leistungen**  
 Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden erforderlich ist: er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn dies notwendig sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für die/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Maßnahme, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten; er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

**5. Rücktritt des/ der Teilnehmenden, Ersatzperson**  
 Der/die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Anmeldende vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen geeigneten Ersatz für seine geplannten Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Beginn der Maßnahme 33% des Teilnahmebetrages, zwischen dem 21. und 8. Tag vor Beginn der Maßnahme 60% des Teilnahmebetrages und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Maßnahme 100% des Teilnahmebetrages. Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch eine/n Dritten ersetzen lassen, sofern diese/ den besonderen Erfordernissen der Maßnahme genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen Schaden nachweislich dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

**6. Rücktritt/ Kündigung durch den Veranstalter**

Der Veranstalter kann:  
 a) bis 14 Tage nach Erhalt der Teilnehmerinformation vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.  
 b) bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht wird. Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn.  
 In beiden Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebetrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden bestehen nicht.

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte VertreterInnen können vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:

a) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebetrag nicht fristgerecht bezahlt wird;  
 b) bei einem späterem -auch erst während der Maßnahme- Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände der/des Teilnehmenden  
 c) wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Teilnahmevertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der/des Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnahmebetrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.  
 Wird die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, die/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

**7. Hinweise für Zeltlager**

Ich habe mein Sohn/ meine Tochter darauf hingewiesen, dass innerhalb des Zeltes kein Insekten- oder Desopray (ebenso alle Substanzen, die zu einer Schädigung der Zeltauflösung führen könnten) verwendet werden dürfen.

**8. Haftung/ Haftungsbeschränkung**

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch bei Schäden gegenüber Dritten nicht bei Schäden, die sich bei Teilnehmenden untereinander ereignen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiseabbrückkosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz, etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

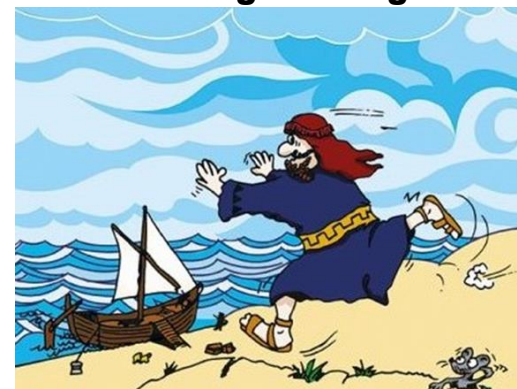
Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich.

Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebetrag, soweit ein Schaden des Maßnahmenteilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem/die Maßnahmenteilnehmenden erwirkenden Schaden wegen eines Leistungsstörungs verantwortlch ist.  
 Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des/ der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder der/des Teilnehmenden beruhen. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede/die Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten zu geringen wie möglich zu halten. Er/ sie ist verpflichtet, Beanstandungen zu geringfügig der Leitung der Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Maßnahme oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und an zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede/die Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten zu geringen wie möglich zu halten. Er/ sie ist verpflichtet, Beanstandungen zu geringfügig der Leitung der Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Maßnahme oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und an zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.

**9. Zuschussbeantragung**  
 Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie dem Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Stellen weiterzugeben. An urlaubende Dritte werden keine Daten weitergegeben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

# JuLeica-Xtra Zeltlagerarbeit

## Ein Fortbildungsseminar zur Zeltlagerarbeit & zur Vorbereitung des Pfingstzeltlagers



**23. April 2022**  
**10:00-18:00 Uhr**  
**Alt Wallmoden**  
**Pfarrhaus**





**Du bist herzlich zur Teilnahme an unserem Seminar eingeladen, wenn...**

- du mindestens 13 Jahre alt bist...
- du demnächst Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit einer Kirchengemeinde oder Einrichtung übernehmen möchtest ...
- du als Mitarbeiter/in ein das Pfingstzeltlager begleiten wirst
- dich Zeltlagerarbeit interessiert

**Folgende Themen stehen auf dem Programm:**

- Aufbau eines Zeltlagers
- Material und Technik (SG12 & co.)
- Küchenausrüstung & Küchenorganisation
- Leitung, Team und Teilnehmer
- Programmstruktur
- Spiel, Spaß und mehr = Programm
- Alternativen „Schlechtwetter-Prg.“
- Schwierigkeiten und Konflikte
- Gestaltung von Andachten

Wer schon einmal selbst gezeltet hat, weiß dass viele kleine und große Aspekte zu bedenken sind.

Und wenn ich mit Kindern zelten fahre, bin ich nicht mehr nur für mich, sondern auch für die Anderen verantwortlich. Damit das Zelten für alle zum Erfolg wird, ist es sinnvoll sich vorher mit dem Thema Zeltlager auseinanderzusetzen.

Dieses Seminar ist ein entsprechendes Angebot, bei dem alle wichtigen Aspekte vermittelt werden.

Des Weiteren ist die Teilnahme am Pfingstzeltlager verbindlich, bei dem die Theorie in die Praxis umgesetzt wird.

**Teilnehmendenbeitrag: 5,00 €**

**einschließlich Getränke, Verpflegung und Seminarmaterial.**

**Tagesseminar 10:00 – 18:00 Uhr**

**Das Seminar wird aus Mitteln des Landes, der Landkreise, Kommunen sowie der Landeskirche Braunschweig gefördert.**

**Anmeldeschluss: 10. April 2022**

**Die Anzahl der Teilnehmendenplätze ist auf 15 Personen begrenzt.**

**Den Teilnehmendenbeitrag bitte am Veranstaltungstag bereithalten, wir sammeln diesen direkt bar ein.**

**Veranstalter**

**Evangelische Jugend der Propstei Goslar  
Propsteijugendbüro**

**Dorfstraße 16, 38729 Langelsheim**

**Tel. 05341/9052345; 0175-7412507**

**Fax 05341/9052346**

**E-Mail: [evj-goslar@t-online.de](mailto:evj-goslar@t-online.de)**

**[www.evj-goslar.de](http://www.evj-goslar.de)**

**Seminarleitung:**

**Mario Riecke, Geschäftsführender Diakon  
Heidrun Sauerwein**

# Anmeldung

## JuLeiCa-Xtra Zeltlagerarbeit

**23. April 2022**

**10:00 – 18:00 Uhr Alt Wallmoden**

Hiermit melde ich mich / meine Tochter / meinen Sohn zu dem oben genannten Seminar verbindlich an.

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vegetarische Ernährung  ja  nein

Mein Sohn / meine Tochter darf sich während des Seminars in kleinen Gruppen (mind. 3 Pers.) ohne Aufsicht bewegen. Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmende

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der Erziehungsberechtigten